

Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen

Vom 16. November 2021

Auf Grund von § 21 Absatz 3 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Oktober 2021 (GBl. S. 929) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen vom 24. August 2021 (GBl. S. 735), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 939) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Besucher müssen während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, tragen, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist eine medizinische Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN

14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, ausreichend.“.

b) In Absatz 10 Satz 3 wird nach der Zahl „5“ die Angabe „6“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „der Testung“ durch die Wörter „von Antigen-Schnelltests“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Besucher müssen während des gesamten Aufenthalts in der stationären Einrichtung für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf einen Atemschutz tragen, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN 95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt; für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist eine medizinische Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, ausreichend.“.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bbb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 1 bis 4.

ccc) In der neuen Nummer 2 werden nach den Wörtern „einer medizinischen Maske“ die Wörter „oder eines Atemschutzes“ eingefügt.

ddd) In der neuen Nummer 3 werden nach den Wörtern „einer Maske“ die Wörter „oder eines Atemschutzes“ eingefügt.

- cc) In Satz 6 werden die Wörter „das Tragen einer Maske nach Satz 1 sowie“ gestrichen.
- c) In Absatz 7 werden die Wörter „, § 3 Absätze 1 und 2 CoronaVO gelten entsprechend“ gestrichen.
- d) In Absatz 9 Satz 3 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
- e) Die Absätze 12 und 13 werden wie folgt gefasst:
- „(12) In Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Einrichtungen und Wohnprojekte der Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe gelten die Absätze 2, 4 und 9 Satz 3 entsprechend, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner von einer erhöhten Vulnerabilität der Bewohner ausgegangen werden muss. Die Entscheidung hierüber obliegt der Einrichtung.
- (13) Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie von ambulanten Pflegediensten hat im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen, soweit Kontakt zu Bewohnern besteht; Schutzmaßnahmen aufgrund arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen bleiben unberührt.“
3. In § 6 Nummer 2 werden die Wörter „medizinische Maske“ durch das Wort „Atemschutz“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 16. November 2021

Lucha